

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung des Landkreises Stade über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Este oberhalb Buxtehudes bis zur Kreisgrenze (Überschwemmungsgebietsverordnung Obere Este)	6-ÜGVO-5
	Zuständig: Amt 66

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, S. 64) zuletzt geändert durch § 87 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46) ergeht durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2012 folgende Verordnung (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 20.12.2012, S. 372):

§ 1 Festsetzung

Zur Sicherung der Hochwasserrückhaltung und des schadlosen Hochwasserabflusses wird für den Verlauf der Este von dem Stauwehr an der Moisburger Straße in Buxtehude bis zur Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Stade und dem Landkreis Harburg auf dem Gebiet der Gemeinde Beckdorf (Samtgemeinde Apensen) und der Stadt Buxtehude ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Flächen beiderseits der Este, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) sowie aus drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2.1 bis 2.3). Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden
 - beim Landkreis Stade, Am Sande 4, 21682 Stade
 - bei der Gemeinde Beckdorf, Buxtehuder Straße 27, 21641 Apensen und
 - bei der Stadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
 von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten, Ausnahmen

- (1) Verbote und Genehmigungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken sowie

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung des Landkreises Stade über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Este oberhalb Buxtehudes bis zur Kreisgrenze (Überschwemmungsgebietsverordnung Obere Este)	6-ÜGVO-5
	Zuständig: Amt 66

- b) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie von Feldfrüchten, Holz, Erde, Sand und dergleichen (mit Ausnahme von wassergefährdenden Stoffen) in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die Materialien bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Este bei steigenden Pegelständen über die Ufer zu treten droht.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese Zulassungen nicht aufgehoben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Regelungen bezüglich der Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die im WHG geregelten Verbote und über die Verhängung von Bußgeldern richten sich nach den Vorschriften des WG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.